

Merkblatt Vereinsaustritt aus dem Kantonalverband

Ein Samariterverein überlegt sich aus dem Kantonalverband und somit aus Samariter Schweiz auszutreten. Vielleicht ist es noch nicht zu spät. Um einen Austritt zu vermeiden, soll der Kantonalverband (KV) mit dem Verein den Dialog suchen (Gründe eruieren, Alternativen aufzeigen). Falls das Gespräch zu keiner anderen Lösung führt und der Verein definitiv aus dem KV und somit aus Samariter Schweiz austritt, hilft das folgende Merkblatt den Vereinsaustritt von Seiten des KV korrekt abzuwickeln.

Es ist wichtig, dass der Austritt des Vereins gesetzes- und statutenkonform erfolgt. Wenn wesentliche Punkte des Verfahrens nicht berücksichtigt werden (ZGB, Vereinsstatuten), ist der Austritt nicht rechtsgültig oder anfechtbar. In diesem Fall bestehen die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber dem Kantonalverband weiter. Daraus kann sich eine Haftung des Vorstands ergeben und der Austrittsprozess muss nochmals durchgeführt werden. Als Hilfsmittel für den austretenden Verein finden sich ausführlichere Informationen in der Checkliste «Vereinsauflösung».

Definition Austritt

Primär gelten die Bestimmung der Kantonalverbandsstatuten. Unter dem Abschnitt Mitgliedschaft ist der Austritt geregelt (Kündigungstermin und Kündigungsfrist). Der Austritt muss dem Kantonalvorstand schriftlich mitgeteilt werden und hat den Verlust aller Mitgliederrechte zur Folge.

Fehlen Regelungen kommt das Zivilgesetzbuch (ZGB) zum Zug. Siehe Artikel 70 Absatz 2: Mitglieder haben das Recht, aus dem Verein auszutreten, die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen.

Vor dem Austritt

- ☒ Gespräch mit Verein suchen und auf Auswirkungen und Folgen des Austritts aufmerksam machen
- ☐ Auswirkungen und Folgen des Austritts

Name Samariter

Durch den Entscheid aus dem KV und Samariter Schweiz auszutreten, ist ein Namenswechsel die logische Folge. Eine Beibehaltung des Namens suggeriert weiterhin die Zugehörigkeit und kann zu Verwechslungen führen. Eine Distanzierung zur Marke Samariter kann durch den Namenswechsel gewährleistet werden, kann jedoch rechtlich nicht erzwungen werden. Der Name Samariter ist nicht geschützt.

Markenschutz Samariterlogo

Mit dem Austritt verliert der Verein das Recht der Nutzung des Logos von Samariter Schweiz. Ebenfalls dürfen das Rote Kreuz im Emblem nicht weiterverwendet werden. Das Logo ist bei sämtlichen Kleidern, Fahrzeugen, der Homepage, Social-Media-Kanälen usw. zu entfernen.

Abgaben

Sämtliche Abgaben des laufenden Vereinsjahr sind geschuldet (Abgaben KV und Zentralorganisation).

Versicherungen

Die Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung endet mit dem Austritt. Falls der Verein eine Versicherung von Samariterausrüstungen hat, muss diese gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils per 31.12. möglich. Die Prämie für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet.

Sanitätsdienste

Will der Verein weiterhin Sanitätsdienste leisten, muss der Verein die Weiterbildung selbstständig organisieren und ggf. ein eigenes Reglement erarbeiten. Der Sanitätsdienst darf nicht in den Kleidern und Materialien mit dem Samariter Logo geleistet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel vom Samariter Schweiz dürfen nicht mehr verwendet werden. Versicherung Samariterausrüstung siehe Bemerkungen unter Punkt «Versicherungen»

Lehrmittel und Plattformen

Das Lehrmittel und sämtliche Unterlagen von Samariter Schweiz dürfen nicht mehr verwendet werden. Die Lehrmittelzugänge werden per Austritt gesperrt.

Extranet und Plattformen

Mit dem Austritt des Samaritervereins werden sämtliche Zugänge zum Extranet und den weiteren Plattformen (IVR, myLearning, Redcross-edu usw.) gesperrt.

Steuerpflicht

Mit dem Austritt verliert der Verein den Status Gemeinnützigkeit und muss bei der kantonalen Steuerverwaltung mit den neuen Statuten neu beantragt werden. Andernfalls wird der Verein steuerpflichtig.

Zertifizierungen

Die Zertifizierungen SGS sind bis zum angegebenen Datum gültig, auch wenn das Zertifizierungsdatum nach dem Austrittsdatum ist. Die Zertifizierungen der Kursleiter*innen und die Aus- und Weiterbildungen liegen ab Austrittsdatum in der Verantwortung der neuen Organisation. Das Samariter Logo darf nicht mehr benutzt werden.

Kommunikation

Partner und Behörden frühzeitig darüber informieren, dass der Verein nicht mehr länger Teil der Samariterbewegung ist.

- ☐ Geschäftsstelle soll rechtzeitig über Austritt informiert werden, damit die entsprechenden Schritte eingeleitet werden können.

Nach definitivem Entscheid Austritt

- ☐ Schriftliche Bestätigung des Austritts (inkl. Auswirkungen siehe oben) mit Austrittsdatum an den Verein
- ☐ Kopie des Protokolls der Versammlung, Bestätigungsschreiben KV, Mutationsformulare für Kaderpersonen und Austrittsbestätigung des KV an die Geschäftsstelle Samariter Schweiz senden
- ☐ Kontrolle durch KV, dass die Auflagen eingehalten werden (z.B. keine Verwendung des Samariterlogos)